

**Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht**

- LVerfG 2/19 -



Im Namen des Volkes

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Kreises Schleswig-Flensburg, vertreten durch den Landrat, Flensburger
Straße 7, 24837 Schleswig,

gegen Artikel 1 § 1 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteil-
habegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) vom 22. März 2018 (Gesetz- und Ver-
ordnungsblatt 2018 Seite 94),

hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht unter Mitwirkung von

Präsident Flor
Vizepräsident Brüning
Richterin Hillmann
Richterin Matz-Lück
Richter Theis
Richterin Thomsen
Richter Welti

am 4. Juli 2019 beschlossen:

Das Ruhen des Verfahrens wird angeordnet.

Das Verfahren wird auf Antrag des Beschwerdeführers fortgesetzt. Es kann von Amts wegen wieder aufgenommen werden, wenn der Anordnungsgrund entfallen ist.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 13 Abs. 2 Alt. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) in Verbindung mit § 251 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO). Der Beschwerdeführer hat das Ruhen des Verfahrens beantragt. Aufgrund der laufenden politischen Gespräche zwischen der Landesregierung, den Kreisen und dem Landkreistag über den verfahrensgegenständlichen Themenkomplex erscheint die Anordnung des Ruhens des Verfahrens zweckmäßig.

Flor

Brüning

Hillmann

Matz-Lück

Theis

Thomsen

Welti